

geltender Text

vorgeschlagener Text

§ 1

Errichtung des Gesundheitsfonds Steiermark

(1) Zur Mitfinanzierung der Fondskrankenanstalten nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben auf Grund der Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. Nr. 68/2005, wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Graz errichtet. Er führt die Bezeichnung „Gesundheitsfonds Steiermark“.

(2) Der Gesundheitsfonds Steiermark ist Gesamtrechtsnachfolger des Steiermärkischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds gemäß dem Gesetz LGBl. Nr. 55/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 69/2005, und ersetzt diesen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Vereinbarung: die Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. Nr. 68/2005;
2. Fondskrankenanstalten: die im Artikel 14 der Vereinbarung festgelegten Krankenanstalten;
3. Fonds: der Gesundheitsfonds Steiermark;
4. verbindliche Pläne: der Österreichische Krankenanstalten- und Großgeräteplan und in weiterer Folge der an seine Stelle tretende Österreichische Strukturplan Gesundheit sowie die auf der Grundlage dieser Planung erlassenen verbindlichen Teilplanungen (Artikel 4 Abs. 1 der Vereinbarung).

Im § 2 Z 1 wird das Zitat „LGBl. Nr. 68/2005“ durch das Zitat „LGBl. Nr./2008“ ersetzt.

Im § 2 Z 2 wird das Zitat „Artikel 14“ durch das Zitat „Artikel 18“ ersetzt.

§ 2 Z 4 lautet:

4. der Österreichische Strukturplan Gesundheit sowie die auf der Grundlage dieser Planung erlassenen verbindlichen Teilplanungen (Artikel 4 Abs. 1 der Vereinbarung).“

§ 3 Aufgaben des Fonds

(1) Der Fonds hat die in der Vereinbarung festgelegten Aufgaben im Rahmen des Modells der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung wahrzunehmen, insbesondere die Abgeltung der Leistungen der Fondskrankenanstalten für jene Personen, für die ein Träger der Sozialversicherung nach der Vereinbarung leistungspflichtig ist.

(2) Der Fonds hat weiters im Bereich der Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens im Landesbereich folgende Aufgaben wahrzunehmen, wobei die Vorgaben der Bundesgesundheitsagentur einzuhalten und die gesamtökonomischen Auswirkungen zu berücksichtigen sind:

1. die in der Vereinbarung festgelegten Aufgaben (Artikel 16 Abs. 1 und Artikel 29 der Vereinbarung);
2. die Gewährung von Mitteln für krankenhauserlastende Maßnahmen, Projekte und Planungen;
3. sonstige Aufgaben, die dem Fonds durch Landesgesetz übertragen werden.

§ 4 Mittel des Fonds

(1) Die dem Fonds für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind:

1. Beiträge der Bundesgesundheitsagentur, des Bundes, der Länder und der Gemeinden, die dem Fonds auf Grund der Vereinbarung, auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften für Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung zufließen;
2. Mittel der Träger der Sozialversicherung;
3. Vermögenserträge;
4. sonstige Mittel.

§ 3 Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. die in der Vereinbarung festgelegten Aufgaben (Artikel 20 Abs. 1 und Artikel 34 der Vereinbarung);“

Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Tätigkeit des Fonds ist an den Prinzipien des Gender-Mainstreaming orientiert und hat Anwendung und Umsetzung der Gender-Kriterien zu berücksichtigen.“

(2) Die Verwendung der Mittel ergibt sich aus den dem Fonds gesetzlich und durch die Vereinbarung übertragenen Aufgaben.

§ 5

Datenerfassung und -weitergabe, Erhebungen

(1) Die Träger von Fondskrankenanstalten sind verpflichtet, die im Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen vorgesehenen Dokumentationspflichten einzuhalten. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, auf Verlangen der Gesundheitsplattform auch weitere Daten zu erfassen und an den Fonds zu übermitteln. Daten, die auch andere Personen als den Träger der Fondskrankenanstalten betreffen, sind so weiterzuleiten, dass der Fonds die Identität dieser anderen Betroffenen nicht bestimmen kann (anonymisierte Daten). Die Gesundheitsplattform darf dieses Verlangen nur für Daten stellen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds erforderlich sind.

(2) Zur Beobachtung, Analyse und Weiterentwicklung des Gesundheitssystems sowie zur integrierten Planung der Gesundheitsversorgungsstruktur und zur Weiterentwicklung der leistungsorientierten Vergütungssysteme unter Berücksichtigung aller Gesundheitsbereiche können von den Organen des Fonds weitere erforderliche Daten erfasst und angefordert werden (Artikel 33 der Vereinbarung).

(3) Den Organen des Fonds oder von diesen beauftragten Sachverständigen ist es gestattet,

1. Erhebungen über die Betriebsorganisation und den Betriebsablauf der Fondskrankenanstalten durchzuführen und in alle die Betriebsführung betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie
2. Erhebungen über die Betriebsorganisation und den Betriebsablauf von in den Regelungsbereich des Landesgesetzgebers fallenden sonstigen Leistungserbringerinnen/Leistungserbringern im Gesundheitswesen durchzuführen und in alle die Betriebsführung betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen (Artikel 34 Abs. 3 der Vereinbarung).

Im § 5 Abs. 2 wird der Klammerausdruck in der letzten Zeile „(Artikel 33 der Vereinbarung)“ durch den Klammerausdruck „(Artikel 38 der Vereinbarung)“ ersetzt.

Im § 5 Abs. 3 Z 2 wird der Klammerausdruck „(Artikel 34 Abs. 3 der Vereinbarung)“ durch den Klammerausdruck „(Artikel 39 der Vereinbarung)“ ersetzt.

§ 6
Organe des Fonds

(1) Der Fonds hat folgende Organe:

1. die Gesundheitsplattform als oberstes Organ (Artikel 15 Abs. 1 der Vereinbarung) und
2. die/der Vorsitzende der Gesundheitsplattform.

(2) Die Geschäftsstelle des Fonds ist das Amt der Landesregierung.

(3) Zur Beratung des Fonds ist eine Gesundheitskonferenz einzurichten, in der die wesentlichen Akteurinnen/Akteure des Gesundheitswesens vertreten sind (Artikel 15 Abs. 3 der Vereinbarung).

§ 7
Gesundheitsplattform, Zusammensetzung

(1) Die Gesundheitsplattform besteht aus 21 Mitgliedern. Als solche gehören ihr an:

1. das für das Krankenanstaltenwesen zuständige Mitglied der Landesregierung als Vorsitzende/Vorsitzender;
2. fünf weitere Mitglieder des Landes, die von der Landesregierung entsandt werden;
3. vier Mitglieder der Sozialversicherung, die von der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse unter Bedachtnahme auf die Interessen der Betriebskrankenkassen entsandt werden, darunter die Stellvertreterin/der Stellvertreter der/des Vorsitzenden;
4. zwei Mitglieder der Sozialversicherung, die einvernehmlich von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der Pensionsversicherungsanstalt, der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter entsandt werden;
5. ein Mitglied, das vom Bund entsandt wird;
6. zwei Mitglieder, die von der Ärztekammer für Steiermark entsandt werden

§ 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Fonds hat folgende Organe:

1. die Gesundheitsplattform als oberstes Organ (Artikel 19 Abs. 1 der Vereinbarung)
2. die/der Vorsitzende der Gesundheitsplattform
3. die GeschäftsführerInnen.“

Im § 6 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(Artikel 15 Abs. 3 der Vereinbarung)“ durch den Klammerausdruck „(Artikel 19 Abs. 4 der Vereinbarung)“ ersetzt.

§ 7 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Gesundheitsplattform besteht aus 22 Mitgliedern.“

(davon zumindest ein Mitglied aus der Kurie der angestellten Ärzte);

7. je ein Mitglied, das vom Steiermärkischen Gemeindebund und von der Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Städtebundes entsandt wird;
8. ein Mitglied, das von der Steiermärkischen Patienten- und Pflegeombudschaft entsandt wird;
9. zwei Mitglieder, die vom Rechtsträger der steirischen Landeskrankenanstalten entsandt werden;
10. ein Mitglied, das einvernehmlich von den Rechtsträgern der sonstigen steirischen Fondskrankenanstalten entsandt wird.

(2) Als Mitglied der Gesundheitsplattform darf nur entsandt werden, wer zum Nationalrat wählbar ist.

(3) Ist die Entsendung von Mitgliedern der Gesundheitsplattform erforderlich, hat die/der Vorsitzende die entsendungsberechtigten Institutionen unter Setzung einer angemessenen Frist dazu aufzufordern. Machen diese von ihrem Recht keinen Gebrauch oder kommt das erforderliche Einvernehmen nicht fristgerecht zu Stande, gilt die Gesundheitsplattform bis zur nachträglichen Entsendung der fehlenden Mitglieder auch ohne diese als vollständig.

(4) Die Funktion als Mitglied der Gesundheitsplattform ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Sie erlischt

1. durch Verzicht oder Tod,
2. durch (bei Abs. 1 Z. 4 und 10 einvernehmlichen) Widerruf seitens der entsendungsberechtigten Institution(en) oder
3. durch Wegfall der Voraussetzung gemäß Abs. 2.

(5) Für die von der Landesregierung entsandten Mitglieder der Gesundheitsplattform (Abs. 1 Z. 2) gilt überdies, dass nach dem Zusammentritt des neu gewählten Landtages eine neue Entsendung vorzunehmen ist. Bis dahin bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Ihre neuerliche Entsendung ist zulässig.

(6) Für jedes entsandte Mitglied kann ein Ersatzmitglied namhaft gemacht werden. Die Abs. 1, 2, 4 und 5 sind auf die Ersatzmitglieder anzuwenden. Ist kein Ersatzmitglied namhaft gemacht oder ist auch dieses verhindert, kann sich das Mitglied mittels Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder Ersatzmitglied für eine bestimmte Sitzung vertreten lassen, das vom Bund entsandte Mitglied auch durch eine andere geeignete Person.

Dem § 7 Abs. 1 wird folgende Z 11 angefügt:

„11. ein vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger entsendetes Mitglied (ohne Stimmrecht).“

(7) Die Gesundheitsplattform ist Rechtsnachfolgerin der Landeskommission gemäß dem Gesetz LGBl. Nr. 55/2002 in seiner zuletzt gültig gewesenen Fassung und ersetzt diese.

§ 8

Gesundheitsplattform, Organisation

(1) Den Vorsitz führt das für das Krankenanstaltenwesen zuständige Mitglied der Landesregierung. Im Verhinderungsfalle der/des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin/der Stellvertreter den Vorsitz.

(2) Die Einberufung der Gesundheitsplattform erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden nach Maßgabe des § 9 Abs. 1.

(3) Die Gesundheitsplattform ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, unter ihnen zumindest vier Landes- sowie vier Sozialversicherungsvertreter, anwesend sind.

(4) Für Beschlussfassungen gilt Folgendes:

1. Bei Angelegenheiten des Kooperationsbereichs, das sind solche, die sowohl in die Zuständigkeit des Landes als auch der Sozialversicherung fallen (insbesondere Strukturveränderungen oder Projekte, die Leistungsverschiebungen zwischen den intra- und extramuralen Bereichen auf Landesebene zur Folge haben), sowie bei der Festlegung, welche Angelegenheiten unter den Kooperationsbereich fallen, ist ein Einvernehmen zwischen dem Land und der Sozialversicherung erforderlich.
2. In Angelegenheiten, in denen die alleinige Zuständigkeit des Landes besteht (darunter fällt insbesondere die Abwicklung der Krankenanstaltenfinanzierung), hat das Land die Mehrheit.
3. In Angelegenheiten, in denen die alleinige Zuständigkeit der Sozialversicherung besteht, hat die Sozialversicherung die Mehrheit.
4. Bei Beschlüssen, die gegen Beschlüsse der Bundesgesundheitsagentur verstoßen, hat der Bund das Vetorecht.

(5) Die Gesundheitsplattform fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Darüber hinaus gilt, dass in Angelegenheiten

1. des Abs. 4 Z. 1 das geforderte Einvernehmen vorliegt, wenn jeweils vier der Mitglieder des Landes sowie der Sozialversicherung der Beschlussfassung

§ 8 Abs. 4 Z 1. lautet:

- „1. Bei Angelegenheiten des Kooperationsbereichs, das sind solche, die sowohl in die Zuständigkeit des Landes als auch der Sozialversicherung fallen sowie bei der Festlegung, welche Angelegenheiten unter den Kooperationsbereich fallen, ist ein Einvernehmen zwischen dem Land und der Sozialversicherung erforderlich. Jedenfalls in den Kooperationsbereich fallen Projekte gemäß Artikel 31 Abs. 2 der Vereinbarung.

Dem § 8 Abs. 4 wird folgende Z 5. angefügt:

- „5. Dem vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger gemäß § 7 Abs. 1 Z 11 entsendeten Mitglied kommt kein Stimmrecht zu.“

zustimmen;

2. des Abs. 4 Z. 2 die Mitglieder des Landes jeweils fünf Stimmen haben;
 3. des Abs. 4 Z. 3 die Mitglieder der Sozialversicherung jeweils fünf Stimmen haben.
- (6) Die Gesundheitsplattform hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung hat insbesondere vorzusehen, dass
1. die Einberufung der Mitglieder zu einer Sitzung unter Anschluss der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Sitzung nachweislich zu erfolgen hat,
 2. Anträge, deren zusätzliche Aufnahme in die Tagesordnung gewünscht wird, von jedem Mitglied der Gesundheitsplattform unter Anschluss geeigneter schriftlicher Unterlagen spätestens zehn Tage (Datum des Poststempels) vor der Sitzung an die Gesundheitsplattform gestellt werden können,
 3. bei schriftlicher Beschlussfassung binnen 14 Tagen abzustimmen ist und
 4. Protokolleinwände binnen vier Wochen ab Eingang des Protokolls bei den Mitgliedern und den bei der betreffenden Sitzung anwesenden Ersatzmitgliedern bzw. bevollmächtigten Vertretern/innen abgegeben werden können.

(7) Jene Landtagsparteien, die nicht in der Regierung vertreten sind, sind berechtigt, zu den Sitzungen der Gesundheitsplattform je eine Vertreterin/einen Vertreter zu entsenden; diese sind nicht Mitglieder im Sinne des § 7 und haben kein Stimmrecht. Die Gesundheitsplattform kann, wenn dies zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte erforderlich erscheint, die Beiziehung von Expertinnen/Experten beschließen.

(8) Den Vertreterinnen/Vertretern des Bundes, des Landes und der Sozialversicherung in der Gesundheitsplattform sind auf Verlangen Auskünfte über finanzierungsrelevante oder planungsrelevante Angelegenheiten von den beteiligten Finanzierungspartnerinnen/Finanzierungspartnern zu erteilen (Artikel 34 Abs. 2 der Vereinbarung).

(9) Die Gesundheitsplattform hat zur Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen bzw. zur Vorbereitung der Sitzungen der Plattform einen Beirat einzurichten, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. drei vom Land bestellte Mitglieder (darunter der/die Vorsitzende);
2. drei von der Sozialversicherung entsendete Mitglieder (darunter die

§ 8 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Gesundheitsplattform hat zur Sondierung der Aufgaben gemäß § 10 ein Präsidium einzurichten, das sich wie folgt zusammensetzt:

1. drei vom Land bestellte Mitglieder (darunter der/die Vorsitzende);
2. drei von der Sozialversicherung entsendete Mitglieder (darunter die Stellvertreterin/der Stellvertreter des/der Vorsitzenden sowie ein Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Z 4.)

Stellvertreterin/der Stellvertreter des/der Vorsitzenden);

3. zwei von den Rechtsträgern entsendete Mitglieder (darunter das Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Z. 10);
4. ein von der Ärztekammer entsendetes Mitglied.

Die Mitglieder des Beirates können sich bei ihrer Tätigkeit durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Dem § 8 werden folgende Absätze 10, 11, 12 und 13 angefügt:

„(10) Die Gesundheitsplattform hat zur fachlichen Beratung von Entscheidungsgrundlagen bzw. zur Vorbereitung der Sitzungen der Plattform einen ExpertInnenbeirat einzurichten, der sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

1. die beiden Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen
2. ein vom/von der Vorsitzenden nominiertes Mitglied
3. ein vom/von der Stellvertreter/Stellvertreterin des/der Vorsitzenden nominiertes Mitglied
4. jeweils ein vom Rechtsträger der steirischen Landeskrankenanstalten sowie einvernehmlich von den Rechtsträgern der sonstigen steirischen Fondskrankenanstalten nominiertes Mitglied
5. ein von der Ärztekammer nominiertes Mitglied sowie
6. die/der Vorsitzende des Fachbeirates für Frauengesundheit gemäß Abs. 11

(11) Die Gesundheitsplattform hat weiters einen Fachbeirat für Frauengesundheit einzurichten, der als interdisziplinär arbeitendes Fachgremium den Beirat dabei unterstützt, seine Aufgaben frauengerecht wahrzunehmen.

(12) Die Gesundheitsplattform kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten Ausschüsse einrichten.

(13) Auf einen Regressanspruch des Fonds gegen Personen, die eine Organfunktion gemäß § 6 Abs. 1 ausüben, ist das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (BGBl.Nr. 80/1965 idF BGBl.Nr. 169/1983) sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Aufgaben der/des Vorsitzenden

- (1) Die/Der Vorsitzende hat die Gesundheitsplattform nach Bedarf, jedenfalls aber zweimal jährlich einzuberufen. Eine Einberufung hat auch binnen vier Wochen zu erfolgen, wenn dies mindestens sieben Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
- (2) Kann in dringenden Fällen die Beschlussfassung der Gesundheitsplattform nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für den Fonds abgewartet werden, so ist die/der Vorsitzende berechtigt, namens des Fonds tätig zu werden.
- (3) Verfügungen gemäß Abs. 2 sind unter ausdrücklicher Berufung auf diese Bestimmung zu treffen und vom/von der Vorsitzenden den Mitgliedern der Gesundheitsplattform umgehend schriftlich nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der/Dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Fonds nach außen sowie die Verwaltung des Fonds. Sie/Er kann die Fondsverwaltung auf von der Landesregierung zu bestellende Geschäftsführer übertragen.
- (5) Die/Der Vorsitzende hat zumindest einmal jährlich die Gesundheitskonferenz einzuberufen.

§ 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Der/dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Fonds nach außen, soweit diese nicht gemäß § 9a von den GeschäftsführerInnen zu besorgen ist. Sie/Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an eine/einen oder beide GeschäftsführerInnen gemeinsam übertragen.“

Nach dem § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9 a Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird von zwei GeschäftsführerInnen ausgeübt, von denen eine/einer auf Vorschlag der/des Vorsitzenden, die/der andere auf Vorschlag der/des stellvertretenden Vorsitzenden von der Landesregierung bestellt wird und bei Vorliegen wichtiger Gründe auch abberufen werden kann.
- (2) Die GeschäftsführerInnen haben für die Umsetzung der Beschlüsse der Gesundheitsplattform zu sorgen und alle zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten und allenfalls gemäß § 9 Abs. 4 übertragene Aufgaben abzuwickeln. Ebenso haben sie die Verwaltung der Fondsmittel zu besorgen und zu verantworten.
- (3) Dem Aufgabenbereich der GeschäftsführerInnen zugeordnet ist neben der Fondsverwaltung auch der selbständige Abschluss von Verträgen im Namen und auf

Rechnung des Fonds, sofern damit verbundene Belastungen budgetär gedeckt sind. Die Gesundheitsplattform kann sich die Genehmigung bestimmter Vertragsabschlüsse vorbehalten,

(4) Die GeschäftsführerInnen haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, die vom/von der Vorsitzenden zu genehmigen und der Gesundheitsplattform zur Kenntnis zu bringen ist. Dabei ist grundsätzlich eine gemeinsame Vertretung vorzusehen.“

§ 10 Gesundheitsplattform, Aufgaben

(1) Die Gesundheitsplattform hat die Leistungsabgeltung nach § 3 Abs. 1 sicherzustellen und hat zur Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens im Landesbereich (§ 3 Abs. 2) insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Mitwirkung an der Umsetzung und Kontrolle der Einhaltung von Qualitätsvorgaben für die Erbringung von Gesundheitsleistungen,
2. Darstellung des Budgetrahmens für die öffentlichen Ausgaben im intra- und extramuralen Bereich,
3. Mitwirkung bei der Erstellung konkreter Pläne (Detailplanungen gemäß Artikel 3 und 4) für die Erbringung von Gesundheitsleistungen in allen Sektoren des Gesundheitswesens, wobei die Qualitätsvorgaben gemäß Z. 1 zu berücksichtigen sind,
4. Umsetzung von leistungsorientierten Vergütungssystemen (ergebnisorientiert, pauschaliert und gedeckelt) unter Berücksichtigung aller Gesundheitsbereiche auf Basis entsprechender Dokumentationssysteme,
5. Durchführung von Analysen zur Beobachtung von Entwicklungen im österreichischen Gesundheitswesen, wobei insbesondere auch auf die geschlechtsspezifische Differenzierung zu achten ist,
6. Nahtstellenmanagement zwischen den verschiedenen Sektoren des Gesundheitswesens,
7. Mitwirkung im Bereich Gesundheitstelematik,
8. Marktbeobachtung und Preisinformation,

§ 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gesundheitsplattform hat die Leistungsabgeltung nach § 3 Abs. 1 sicherzustellen und hat zur Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens im Landesbereich (§ 3 Abs. 2) insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Mitwirkung an der Umsetzung und Kontrolle der Einhaltung von Qualitätsvorgaben für die Erbringung von Gesundheitsleistungen,
2. Darstellung des Budgetrahmens für die öffentlichen Ausgaben im intra- und extramuralen Bereich,
3. Abstimmung der Inhalte sowie allfälliger Anpassungen, Wartungen und Weiterentwicklungen der regionalen Strukturpläne Gesundheit (Detailplanungen gem. Artikel 3 und 4 der Vereinbarung) bzw. von Kapazitätsfestlegungen für die Erbringung von Gesundheitsleistungen in allen Sektoren des Gesundheitswesens, wobei die Qualitätsvorgaben gem. Z 1 zu berücksichtigen sind;
4. Erprobung und Umsetzung von Modellen zur sektorenübergreifenden Finanzierung des ambulanten Bereichs sowie Umsetzung von leistungsorientierten Vergütungssystemen (ergebnisorientiert, pauschaliert und gedeckelt) unter Berücksichtigung aller Gesundheitsbereiche auf Basis entsprechender Dokumentationssysteme;
5. Durchführung von Analysen zur Beobachtung von Entwicklungen im österreichischen Gesundheitswesen, wobei insbesondere auch auf die geschlechtsspezifische Differenzierung zu achten ist,
6. Nahtstellenmanagement zwischen den verschiedenen Sektoren des

9. Entwicklung von Projekten zur Gesundheitsförderung,
10. Entwicklung und Umsetzung konkreter strukturverbessernder Maßnahmen inklusive Dokumentation der Leistungsverschiebungen zwischen den Gesundheitssektoren einschließlich der Maßnahmen nach Artikel 26 der Vereinbarung (Reformpool),
11. Realisierung von gemeinsamen Modellversuchen zur integrierten Planung, Umsetzung und Finanzierung der fachärztlichen Versorgung im Bereich der Spitalsambulanzen und des niedergelassenen Bereichs (Entwicklung neuer Kooperationsmodelle und/oder Ärztezentren etc.),
12. Abstimmung der Ressourcenplanung zwischen dem Gesundheitswesen und dem Pflegebereich,
13. Erstellung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen,
14. Aufgaben, die dem Fonds durch Landesgesetz übertragen werden,
15. Evaluierung der von ihr wahrgenommenen Aufgaben.

(2) Der Gesundheitsplattform obliegt die Festlegung von Regelungen für Zusammensetzung, Einberufung und Ablauf der Gesundheitskonferenz.

(3) Bei der Erfüllung der Aufgaben hat die Gesundheitsplattform insbesondere darauf zu achten, dass eine qualitativ hochwertige, effektive und effiziente, allen frei zugängliche und gleichwertige Gesundheitsversorgung sichergestellt und die Finanzierbarkeit des Gesundheitswesens unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen und möglicher Kosteneinsparungen abgesichert wird.

(4) Im Falle eines vertragslosen Zustandes mit den Vertragsärztinnen/Vertragsärzten hat die Gesundheitsplattform mitzuhelfen, schwerwiegende Folgen für die Bevölkerung zu vermeiden. Dabei ist auch eine Regelung für die Entgelte bei Mehrleistungen zu treffen. Die Sozialversicherung hat Zahlungen maximal im Ausmaß der vergleichbaren ersparten Arztkosten an den Landesgesundheitsfonds zu leisten.

(5) Bei Einschränkungen des Leistungsangebotes ist zwischen Land und Sozialversicherung einvernehmlich vorzugehen. Die bislang maßgebliche Vertragslage ist dabei zu berücksichtigen. Die finanziellen Folgen von plan- und vertragswidrigen Leistungseinschränkungen im stationären, ambulanten und im Pflegebereich hat jene Institution zu tragen, die sie verursacht hat.

(6) Allgemeine Verlautbarungen der Gesundheitsplattform sind in der „Grazer

Gesundheitswesens,

7. Mitwirkung im Bereich Gesundheitstelematik,
8. Entwicklung von Projekten zur Gesundheitsförderung,
9. Entwicklung und Umsetzung konkreter strukturverbessernder Maßnahmen inklusive Dokumentation der Leistungsverschiebungen zwischen den Gesundheitssektoren,
10. Abstimmung der Ressourcenplanung zwischen dem Gesundheitswesen und dem Pflegebereich,
11. Erstellung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen,
12. Aufgaben, die dem Fonds durch Landesgesetz übertragen werden,
13. Evaluierung der von ihr wahrgenommenen Aufgaben.“

Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ kundzumachen.

§ 11 Sanktionsmechanismus

Verstößt eine Krankenanstalt eines Rechtsträgers, der aus dem Fonds Abgeltungen oder sonstige Leistungen erhält, in maßgeblicher Weise gegen verbindlich festgelegte Pläne, Melde- und Dokumentationspflichten oder Verpflichtungen zur Einsichtgewährung, so sind von der Gesundheitsplattform wirksame Maßnahmen zur Herstellung des plankonformen Zustandes einzuleiten. Sollte eine zweimalige Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist und Androhung der Kürzung oder des Entzuges von Finanzierungsmitteln nicht zum gewünschten Erfolg führen, ist deren angedrohte Kürzung bzw. deren angedrohter Entzug von der Gesundheitsplattform unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Gesundheitsversorgung konkret zu beschließen. Gleiches gilt analog für den Fall widmungswidriger Verwendung von Zuschüssen bzw. schwerwiegender Verstöße gegen ordnungsgemäße Leistungscodierungen im Rahmen des leistungsorientierten Finanzierungssystems mit der Maßgabe, dass hier die Rückzahlung der zweckwidrig eingesetzten bzw. zu Unrecht erhaltenen Gelder verlangt werden kann.

§ 12 Schiedskommission

(1) Beim Amt der Landesregierung wird eine Schiedskommission eingerichtet. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen über den Abschluss von Verträgen zwischen Trägern öffentlicher Krankenanstalten außerhalb des Fonds, die zum Zeitpunkt 31. Dezember 1996 bestehen, und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger;
2. Entscheidungen über Streitigkeiten aus zwischen den Trägern der Fondskrankenanstalten (Artikel 14 Abs. 3 und 4 der Vereinbarung) und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (oder einem Träger der sozialen Krankenversicherung) abgeschlossenen Verträgen einschließlich der Entscheidung über die aus diesen Verträgen erwachsenden Ansprüche gegenüber Trägern der sozialen Krankenversicherung oder gegenüber dem Fonds;
3. Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen dem Hauptverband der

Im § 12 Abs. 1 Z 2 wird der Klammerausdruck „(Artikel 14 Abs. 3 und 4 der Vereinbarung)“ durch den Klammerausdruck „(Artikel 18 Abs. 3 und 4 der Vereinbarung)“ ersetzt.

österreichischen Sozialversicherungsträger oder einem Träger der sozialen Krankenversicherung und dem Fonds über die wechselseitigen Verpflichtungen und Ansprüche aus der Vereinbarung;

4. Entscheidungen über Ansprüche, die sich auf den Sanktionsmechanismus gemäß Artikel 35 der Vereinbarung gründen.

(2) Der Schiedskommission gehören an:

1. eine Richterin/ein Richter aus dem Aktivstand der zum Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz gehörenden Gerichte, die/der von der Präsidentin/vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz nominiert wird und den Vorsitz übernimmt;
2. ein vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nominiertes Mitglied;
3. ein Mitglied aus dem Kreis der Bediensteten des Aktivstandes des Landes;
4. zwei Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, wobei ein Mitglied vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nominiert wird und eines vom Träger der Krankenanstalt, wenn ein solcher betroffen ist, sonst vom Land.

(3) Die Mitglieder sind von der Landesregierung jeweils für vier Jahre zu bestellen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.

(4) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Falle der Verhinderung bzw. Befangenheit vertritt.

(5) Gegen die Entscheidungen der Schiedskommission ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Ihre Entscheidungen unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungswege.

(6) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Schiedskommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisung gebunden.

(7) Die Schiedskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen der Schiedskommission sind schriftlich zu erlassen. Sie haben die Namen der Mitglieder, welche an der Abstimmung teilgenommen haben, anzuführen und werden vom/von der Vorsitzenden unterfertigt. Im Übrigen gelten für das Verfahren vor der Schiedskommission die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1991), hinsichtlich der öffentlichen

Im § 12 Abs. 1 Z 4 wird das Zitat „Artikel 35 der Vereinbarung“ durch das Zitat „Artikel 40 der Vereinbarung“ ersetzt.

„Verfassungsbestimmung:

(6) Die Mitglieder der Schiedskommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisung gebunden. Die Landesregierung hat im Rahmen ihrer Aufsicht über die Schiedskommission das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Schiedskommission zu unterrichten.

mündlichen Verhandlung, des Ausschlusses der Öffentlichkeit und der Unmittelbarkeit des Verfahrens sowie der Beratung und Abstimmung auch dessen Sonderbestimmungen für das Verfahren vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten (§§ 67 d, 67 e und 67 f).

(8) Ein Antrag auf Entscheidung kann von jedem der Streitteile gestellt werden.

§ 13

Anhörung vor Verordnungserlassung

Vor Erlassung von Verordnungen zur Durchführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung hat die Landesregierung die Gesundheitsplattform zu hören.

§ 14

Kontrolle durch den Landesrechnungshof

Die Gebarung des Fonds unterliegt der Kontrolle durch den Landesrechnungshof.

Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Übergangsbestimmung

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Geschäftsführer gelten als bestellt im Sinne des § 9a Abs. 1.“

§ 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) § 12 Abs. 6 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung der §§ 2,3,5,6,7,8,9,10 und 12 sowie die Einfügungen des § 3 Abs. 3,

des § 7 Abs. 1 Z 11, § 8 Abs. 4 Z 5, § 8 Abs. 10, 11, 12 und 13., § 9a und des § 14 a durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit in Kraft.“

§ 16
Außerkräfttreten

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Steiermärkische Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz, LGBl. Nr. 55/2002 in der Fassung LGBl. Nr. 69/2005, außer Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt § 12 Abs. 6 des Steiermärkischen Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetzes, LGBl. Nr. 55/2002 in der Fassung LGBl. Nr. 69/2005, außer Kraft.